



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	– Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO SAW)	11
	– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2017	13
	– Amtliche Bekanntmachung: Beschluss zum Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+	14
2.	Stadt Arendsee (Altmark)	
	– Öffentliche Bekanntmachung: Mikrozensus 2017 hat begonnen - rund 12 000 Haushalte werden befragt	14
3.	Hansestadt Salzwedel	
	– Amtliche Bekanntmachung: Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-91 „Gewerbegebiet Schillerstraße“	14
4.	Hansestadt Gardelegen	
	– Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen	14
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Mitte	
	– Öffentliche Bekanntmachung: Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling	15
	– Öffentliche Bekanntmachung: Änderung bzw. Ergänzung der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Kunrau Verf.-Nr. SAW4.027	15

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO SAW)

auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 - 3 sowie § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in den zurzeit gültigen Fassungen

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen zur

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- Erhaltung oder Verbesserung des Klimas,
- Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- Sicherung als Verbindungselement für Biotope

als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung
- innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung,
 - bei Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) i.V.m. dem Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen – Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), in den zurzeit gültigen Fassungen,
 - in Gebieten mit rechtskräftigen Bebauungsplänen gemäß § 10 BauGB,
 - für Friedhöfe, Gartenanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind:
- alle Laub- und Nadelbäume (im belebten Zustand) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm und mehr,
 - mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Durchmesser von 15 cm aufweisen
 - abgestorbene Bäume ab einem Stammdurchmesser von 60 cm,
 - alle einheimischen Sträucher und Hecken ab 20 cm, lückige Bereiche bis rund 2 m Länge zählen mit, sowie alle Feldgehölze einschließlich ihrer Wuchsflecken,
 - alle Gehölze, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Gehölzschutzverordnung in der jeweiligen Fassung oder aufgrund des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes in der Landschaft gepflanzt wurden, unabhängig von ihrer Größe.
- (2) Gemessen wird der Stammdurchmesser bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
Die Wuchsflecke für einen Strauch, eine Hecke oder ein Feldgehölz wird bestimmt

durch die Summenbildung aus der Gehölzfläche und der Saumfläche. Gemessen wird die Gehölzfläche als Fläche zwischen den äußeren Stockrändern der Bäume bzw. der Sträucher. Die Saumfläche beträgt 1 m gemessen vom äußeren Stockrand.

- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht:
- für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 52 Wassergesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils geltenden Fassung,
 - für spontanen Aufwuchs entsprechend § 6 (1) NatSchG LSA,
 - für Gehölze, die als Naturdenkmal rechtsverbindlich festgesetzt bzw. einstweilig gesichert sind.
- (4) Für Gehölze, die nach § 22 NatSchG LSA geschützt sind (Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen), sind Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen.
- (5) Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen oder Hecken bleiben unberührt, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume und Hecken nach § 3 der Satzung handelt.

§ 4 Gebote

- (1) Es ist zu sichern, dass erforderliche Pflegemaßnahmen an Gehölzen fachgerecht durchgeführt werden (vg. § 7 Abschn. Fachgerechte Pflege).
- (2) Pflegemaßnahmen sollen in artgerechten und regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen sind schädliche Einwirkungen an geschützten Gehölzen zu vermeiden.
- (4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen oder im Weidebetrieb, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung an dem Gehölz durch diese Maßnahme zu erwarten ist.
- (5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Altmarkkreises Salzwedel oder durch von ihm Beauftragte sind vom Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes zu dulden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölze nach § 3 dieser Verordnung zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (u.a. Kappung, Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen).
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Gehölzen, den diese zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
- Befestigung solcher Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Lagern von Materialien im Wurzelbereich, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können, dazu gehört auch das Abstellen von Technik im Traufbereich von Bäumen,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Chemikalien oder anderen Stoffen,
 - Schädigung durch mechanische Einwirkungen, wie das Anbringen von Zaunteilen, einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern und anderen Fremdmaterialien,

- f. Tritt- oder Verbißschäden auf Weiden aller nicht „herrenlosen“ Tiere,
- g. nicht fachgerechte Durchführung von Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- h. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr,
- i. durch Feuer.

§ 6

Befugnisse des Altmarkkreises Salzwedel

- (1) Die Bediensteten und Beauftragten des Altmarkkreises Salzwedel sind nach § 30 NatSchG LSA berechtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Wohngrundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Eine rechtzeitige Vorankündigung ist durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vorzunehmen, wenn dadurch der Zweck nicht gefährdet wird.
- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch den Altmarkkreis Salzwedel oder von ihm Beauftragte duldet.

§ 7

Zulässige Handlungen

- (1) Unberücksichtigt der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 39 und § 44 BNatSchG fallen folgende Maßnahmen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Verordnung:
 - a. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 1),
 - b. fachgerechte Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
 - c. fachgerechte, in regelmäßigen Zeitabständen (max. 10 Jahre) vom Baulastträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in den Nebenanlagen von Verkehrsstraßen sowie an Leitungstrassen zur Energieversorgung,
 - d. über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen, die zur Durchführung der Unterhaltung erforderlich sind und im Rahmen der Gewässerschau zwischen den Beteiligten abgestimmt, im Protokoll fixiert und durch die Unterschrift der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurden,
 - e. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen, bei denen geschützte Gehölze weder entfernt noch zerstört werden, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 2),
 - f. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Gehölzen ausgeht und nur durch auf geschützte Gehölze gerichtete Handlungen abgewehrt werden können,
 - g. Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises angeordnet werden.

Eine fachgerechte Pflege ist gewährleistet, wenn die dafür geltenden, einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstigen Vorschriften wie zum Beispiel:

- ZTV-Baum StB04
- ZTV-Baumpflege (FLL aktuell gültige Fassung)
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- MA-StB 92 - Merkblatt Alleen (Ausgabe 1992)
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)

eingehalten werden.

- (2) Die im Absatz 1 Buchstabe f genannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind dem Altmarkkreis Salzwedel nach deren Ausführung unverzüglich anzuzeigen. Beim Entfernen von geschützten Gehölzen ergibt sich die Ersatzpflicht aus § 10 dieser Verordnung.

§ 8

Ausnahme und Befreiung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 zuzulassen, wenn:
 - 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 2. geschützte Bäume oder Hecken krank und in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Von den Geboten nach § 4 und Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann der Altmarkkreis Salzwedel auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 - 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 9

Antragsverfahren

- (1) Ausnahmen sowie Anträge auf Befreiung von den Geboten nach § 4 und den Verboten des § 5 dieser Verordnung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Verordnung geschützten Gehölze, einzureichen. Der Standort der betroffenen Gehölze ist mittels Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben (siehe Anlage 1 Antragsformular).
- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist. Erforderliche Ersatzmaßnahmen werden im Nachgang schriftlich beschieden.

§ 10

Ersatzpflicht

- (1) Wird ein geschütztes Gehölz entfernt oder zerstört, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.
- (2) Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht
 - a. Ersatzpflanzungen,
 - b. natürlicher Gehölzaufwuchs,
 - c. Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen.
- (3) Der Ersatz ist im Geltungsbereich der Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich:
 - a. nach dem Durchmesser des entfernten Baumes.

Beträgt der Durchmesser des entfernten Baumes	
ab 20 cm bis 32 cm,	sind als Ersatz zwei Bäume,
ab 33 cm bis 95 cm,	sind als Ersatz drei Bäume und
ab 96 cm,	sind als Ersatz fünf Bäume

derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammdurchmesser von 2,5 cm bis 3,2 cm zu pflanzen.
 - b. nach der geschädigten Fläche der weiteren geschützten Gehölze gemäß § 3 (1) dieser Verordnung. Die Fläche für den Ersatz ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
 - c. Baum- und Straucharten sind entsprechend der Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt - Informationen über einheimische Gehölze im Land Sachsen-Anhalt (siehe Anlage 2) zu pflanzen.
- (5) Die Fläche für den natürlichen Gehölzaufwuchs oder die Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
- (6) Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Verminderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt einem Baum andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.
- (7) Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, hat der Eigentümer der Fläche entsprechend behördlich angeordnete Ersatzmaßnahmen zu dulden.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung entfernt oder zerstört oder diese Handlung durch Dritte geduldet, ist er verpflichtet, entsprechenden Ersatz vorzunehmen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Schäden ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung an geschützten Gehölzen verursacht oder geduldet, sind diese in Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel zu beseitigen oder zu minimieren. Sollten die Schäden an dem geschützten Gehölz innerhalb von 3 Jahren zu einem frühzeitigen Absterben des Gehölzes führen, ist ein entsprechender Ersatz vorzunehmen.
- (3) Der Ersatz wird durch Verfügung gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vom Altmarkkreis Salzwedel geregelt.
- (4) Für den Ersatz gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung.
- (5) Von der Folgenbeseitigung unberührt bleibt die Ahndung einer rechtswidrigen Handlung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 dieser Verordnung.

§ 12

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. den Geboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b. den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - c. Anordnungen nach § 6 (2) dieser Verordnung nicht Folge leistet,
 - d. seiner Anzeigepflicht nach § 7 (2) dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - e. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 8 i.V.m. § 9 (2) dieser Verordnung nicht erfüllt,

f. seinen Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
In den anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Diese Gehölzschutzverordnung gilt nicht für Maßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden oder bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund einer Genehmigung oder einer Pflegeanzeige begonnen werden durften.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.05.2008 außer Kraft.

Salzwedel, den 17.01.2017

gez.

Ziche
Landrat

Anlage 1

Salzwedel, den

Altmarkkreis Salzwedel
- Untere Naturschutzbehörde –
Karl – Marx – Straße 32
29410 Salzwedel

1. Antrag auf Ausnahme / Genehmigung / Befreiung von der Gehölzschutzverordnung
 2. Anzeige von Pflegemaßnahmen

Lage / Ortsbezeichnung:
Gemarkung: Flur: Flurstück(e):

Name des Antragstellers:
Anschrift / Telefon:
Eigentümer:
Nutzer:

- Beabsichtigte Maßnahmen**
- Entnahme (Anzahl):
 Erziehungsschnitt (Umfang in %):
 Pflegeschnitt (Umfang in %):
 Lichtschnitt (Umfang in %):
 Kronenschnitt/-einkürzung (Umfang in %)

Baum / Bäume: (Arten, Alter, Stammumfang in 100cm):

Strauch / Hecke: (Arten, Länge, Breite, m²):

Feldgehölze: (Arten, Länge; Breite, m²):

Begründung der erforderlichen Maßnahme:

Anlagen: (Übersichtskarte, Lageplan, Fotos)

Erforderliche Auflagen / Ersatzpflanzung (gegebenenfalls nur von der UNB auszufüllen):

Ort / Gemarkung: Flur: Flurstück(e):
Gehölzarten:
Pflanzenhöhe/Umfang:
Anzahl:
Bepflanzungsfläche (m²):
Ausführung der Pflanzung bis:
Kontrolle der Anwuchssicherung:
Ergebnis / weitere Auflagen:

Unterschrift Antragsteller

Anlage 2

* Heimische Gehölze für Pflanzungen insbesondere im Agrarraum

Wuchshöhe	Gehölzart	Standortansprüche			Besondere Verwendungshinweise
		Nährstoffe a arm m mittel r reich	Bodenfeuchte t trocken f frisch n naß	Licht ○ sonnig ◐ halbschattig ● schattig	
über 20 m	Rote o. Gemeine Heckenkirsche				
	<i>Acer platanoides</i> Spitz-Ahorn	m-r	t-f	○ ● ●	
	<i>Acer pseudoplatanus</i> Bergahorn	m-r	f	○ ● ●	
	<i>Alnus glutinosa</i> Schwarz-Erle/Rot-Erle	m-r	f-n	○ ● (●)	als Ufergehölz geeignet
	<i>Betula pendula</i> Sand-Birke/Hängebirke	a-m	t-f	○	
	<i>Fagus sylvatica</i> Rot-Buche	(a)-m-r	(t)-f	○ ● ●	
	<i>Fraxinus excelsior</i> Gemeine Esche	m-r	f-n	○ ●	als Ufergehölz geeignet
	<i>Populus tremula</i> Zitter-Pappel/Aspe/Espe	a-m	t-f	○	
	<i>Quercus petraea</i> Trauben-Eiche	a-m-r	t-f	○ ●	
	<i>Quercus robur</i> Stiel-Eiche	a-m-r	(t)-f-n	○ ●	
	<i>Salix alba</i> Silber-Weide	(a)-m-r	f-n	○ ●	als Ufergehölz geeignet
	<i>Tilia cordata</i> Winter-Linde	m-r	t-f	○ ● ●	
	<i>Tilia platyphyllos</i> Sommer-Linde	m-r	f	○	
	<i>Ulmus glabra</i> Berg-Ulme	m-r	f-n	○ ● ●	
	<i>Ulmus laevis</i> Flatter-Ulme	m-r	f-n	○ ●	besonders für Auestandorte
<i>Ulmus minor</i> Feld-Ulme	m-r	f-n	○ ●	besonders für warme Gebiete u. Flußtäler	
10-20 m	<i>Acer campestre</i> Feld-Ahorn	m-r	t-f	○ ● ●	besonders für wärmebegünstigtes Hügel- land, Flußauen
	<i>Betula pubescens</i> Moor-Birke	a-m	f-n	○	
	<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche/Weißbuche	m-r	t-f-n	○ ● ●	in Flußtälern auch im Mittelgebirge
	<i>Prunus avium</i> Vogel-Kirsche	m-r	f	○	etwas wärmeliebend
	<i>Salix fragilis</i> Bruch-Weide/Knack-Weide	a-m-r	f-n	○	Ufergehölz
	<i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche/Vogelbeerbäum	a-m	t-f	○ ●	
	<i>Sorbus torminalis</i> Elsbeere	m-r	t-f	○ ●	nur für Unstrut- Triasland und sommer- warme Lagen am Harzrand
	<i>Corylus avellana</i> Hasel	m-r	f	○ ●	auch im Mittelgebirge bei genügend Som- merwärme u. Nährkraft d. Standortes
	<i>Euonymus europaeus</i> Europäisches Pfaffenhütchen	m-r	t-f	○ ● ●	
	<i>Frangula alnus</i> Faulbaum	a-m	(t)-f-n	○ ●	
	<i>Malus sylvestris</i> Wild-Äpfel/Holz-Äpfel	m-r	f	○ ●	
	<i>Prunus padus</i> Traubenkirsche	m-r	f-n	○	als Ufergehölz geeignet
	<i>Pyrus pyrastrer</i> Wild-Birne/Holz-Birne	m-r	(t)-f	○ ●	
	<i>Rhamnus cathartica</i> Kreuzdorn	m-r	t-f	○ ●	für warme Böden
	<i>Salix caprea</i> Sal-Weide	a-m-r	t-f-n	○ ●	
bis 5 m	<i>Cornus mas</i> Kornelkirsche	m-r	t-f	○ ●	nur für Unstrut- Triasland
	<i>Cornus sanguinea</i> Blutroter Hartfrießel	m-r	t-f	○ ●	für sommer-warme Gebiete
	<i>Crataegus laevigata</i> Zweigflügeliger Weißdorn	m-r	t-f	○ ●	nicht in Obstbaugeländen (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand
	<i>Crataegus monogyna</i> Eingriffeliger Weißdorn	m-r	t-f	○ ●	nicht in Obstbaugeländen (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand
	<i>Ligustrum vulgare</i> Gemeiner Liguster	m-r	t	○ ●	nur für Unstrut- Triasland u. sommer-warme Lagen am Harzrand
	<i>Lonicera xylosteum</i> Rote o. Gemeine Heckenkirsche	m-r	t	○ ●	nur für Unstrut- Triasland und sommerwarme Lagen am Harzrand
	<i>Prunus spinosa</i> Schlehe/Schwarzdorn	m-r	t	○ ●	
	<i>Rosa canina</i> Hunds-Rose	m-r	t-f	○ ●	
	<i>Rosa div. spec.</i> Rosen-Arten	m-r	t-f	○ ●	autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden
	<i>Rubus div. spec.</i> Brombeere-Arten	m-r	t-f	○ ●	autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden
	<i>Salix aurita</i> Ohr-Weide	a-m-r	f-n	○ ●	für moorige Standorte u. Kammlagen
	<i>Salix cinerea</i> Grau-Weide	a-m-r	f-n	○	Ufergehölz
	<i>Salix purpurea</i> Purpur-Weide	a-m-r	f-n	○	Ufergehölz
	<i>Salix viminalis</i> Korb-Weide	m-r	f-n	○	Ufergehölz
	<i>Sambucus racemosa</i> Hirsch- o. Traubenholunder	m-r	f	○ ●	
<i>Viburnum opulus</i> Gemeiner Schneeball	a-r	f	○ ● ●	als Ufergehölz geeignet	
Kletter- gehölze	<i>Clematis vitalba</i> Gemeine Waldrebe	m-r	f	○ ●	wärmeliebend
	<i>Hedera helix</i> Efeu	m-r	f	○ ● ●	
	<i>Lonicera periclymenum</i> Wald-Geißblatt	a-m	f	○ ●	

* (geänderte Fassung aus "Schutzpflanzungen im Agrarraum", mit freundlicher Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft)

Um die Auswahl zu erleichtern, können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Gehölze, die noch für Kammlagen über 800 m über NN geeignet sind:**
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), [Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*)]
- Gehölze, die für das Bergland geeignet sind:**
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigflügeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Sal-Weide (*Salix caprea*), einige Wildrosen, z. B. Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Gehölze, die für Sandgebiete (z. B. Heidellandschaften) besonders geeignet sind:**
Sand-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Ufergehölze für Bach- und Flußauen:**
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Silber-Weide (*Salix alba*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hasel (*Corylus avellana*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Blutroter Hartfrießel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigflügeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)

Altmarkkreis Salzwedel
Amt für Kreisentwicklung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2016 die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	55.176.825 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.176.825 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.163.625 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.065.412 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	153.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	140.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	59.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 01.02.2017



Ziche
Landrat



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 140.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 30.01.2017 unter Aktenzeichen 206.5.2-10210-/saw5jc/hh2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung vom 23.02.2017 bis einschließlich 03.03.2017 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 01.02.2017



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zum Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 den Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31.07.2012 ist der Nahverkehrsplan nach seiner Beschlussfassung zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung erfolgte auf der Internetpräsenz des Altmarkkreises Salzwedel. Der ab 01.01.2017 gültige Nahverkehrsplan kann auf der Website www.altmarkkreis-salzwedel.de (unter Für Bürger/Kreisrecht oder Unser Landkreis/Land-

kreis/ ÖPNV/Dokument & Downloads) eingesehen werden.



Ziche
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Arendsee, 7. Februar 2017

Öffentliche Bekanntmachung Mikrozensus 2017 hat begonnen – rund 12 000 Haushalte werden befragt

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge?

Antwort auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2017 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBI. I S.2826).

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2017 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Stadt Arendsee (Altmark)

gez. Klebe
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-91 „Gewerbegebiet Schillerstraße“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 2. Dezember 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1-91 „Gewerbegebiet Schillerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 08.02.2017

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

Genehmigung

der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen

Die vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in öffentlicher Sitzung am 12.12.2016 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Gardelegen wurde mit Verfügung des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.01.2017 Aktz.:T6313401 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung wirksam. Jedermann kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1. BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Telefon: 03901/846-133

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Bösdorf - Rätzlinger Drömling
Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde

Salzwedel, den 08.02.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs.1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bekanntgegeben.

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung
in der Zeit vom 27.02.2017 bis 10.03.2017

bei der **Langegesellschaft Sachsen - Anhalt mbH, Außenstelle Altmark,
Bahnhofstraße 2, 39638 Gardelegen.**

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten aus.
Während dieser Zeit erteilen Angestellte der Landgesellschaft Sachsen - Anhalt mbH Auskünfte und erläutern auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle.

**Termine zur Einsichtnahme sollten telefonisch unter der Telefonnummer
03907-7778721 vereinbart werden.**

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer erhält die ihn betreffenden Auszüge aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu dem Termin mitzubringen. Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes findet statt am

**Montag, dem 13.03.2017, um 17.00 Uhr
bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Außenstelle Altmark
Bahnhofstraße 2, 39638 Hansestadt Gardelegen**

Die von diesem Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1.) Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2.) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte über die Abfindung zu erteilen.

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 des geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs.2 FlurbG). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
Der Bevollmächtigte hat seine Vertreterbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Außenstelle Altmark oder im ALFF Altmark, Außenstelle Salzwedel erhältlich.

Nähere Informationen zum Verfahren sowie die Landabfindungskarte, finden Sie auch auf der Homepage des ALFF Altmark im Internet.

<http://www.alf-altmark.de/alf-altmark/flurneuordnung/flurbereinigung-kreis-salzwedel/Bösdorf-Rätzlinger-Drömling>.

Im Auftrag Dienstsiegel

gez.
Katrin Jordan

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.02.2017

Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Öffentliche Bekanntmachung

I Änderung bzw. Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der Gemarkung Kunrau gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze		
Gemarkung Kunrau	Flur 5	Flurstücke 206/2, 206/3, 206/4, 341/26
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstück 219
Gemarkung Kunrau	Flur 9	Flurstücke 11/2, 12/1, 12/2
Gemarkung Neuferchau	Flur 5	Flurstück 113/26

Folgende Flurstücke sind von der Ergänzung betroffen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze		
Gemarkung Kunrau	Flur 3	Flurstücke 27, 32, 36
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstücke 58/19, 58/37
Gemarkung Kunrau	Flur 16	Flurstücke 22, 99
Gemarkung Kunrau	Flur 21	Flurstück 81
Gemarkung Neuferchau	Flur 5	Flurstück 16
Gemarkung Steimke	Flur 11	Flurstück 352
Gemarkung Jahrstedt	Flur 9	Flurstück 20

Die geänderten Wertermittlungskarten und Nachweise liegen in der Zeit vom 06.03.2017 bis 13.03.2017 in den Räumen der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, 29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Am **Dienstag, den 14. März 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr**

findet im ALFF Altmark in 29410 Salzwedel, Goethestraße 3 und 5 Raum 125, der Anhörung- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung statt. Im selben Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder keine Einwendungen bis zum 14. März 2017 erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§ 114 und § 134 Flurbereinigungsgesetz).

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch den Bodenordnungsplan festgelegt.

II Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das Bodenordnungsverfahren Kunrau nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurde mit Beschluss vom 06.10.2008 für Teile der Gemarkungen Jahrstedt (Flur 3, 4 und 9), Kunrau (Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 20 und 21), Neuferchau (Flur 5) und Jahrstedt-Steimke (Flur 3) angeordnet.

Mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 15.03.2011 wurden die folgenden Flurstücke dem Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze		
Gemarkung Kunrau	Flur 3	Flurstücke 16/4, 20/12
Gemarkung Kunrau	Flur 4	Flurstück 123
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstück 28/15
Gemarkung Kunrau	Flur 11	Flurstück 44/20
Gemarkung Kunrau	Flur 21	Flurstücke 5, 7

Mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 22.11.2011 wurde das folgende Flurstück dem Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze		
Gemarkung Kunrau	Flur 5	Flurstücke 320/2

Mit dem 4. Änderungsbeschluss vom 25.06.2013 wurden die folgenden Flurstücke dem Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemeinde Stadt Klötze		
Gemarkung Kunrau	Flur 3	Flurstücke 27, 32, 36
Gemarkung Kunrau	Flur 6	Flurstücke 58/19, 58/37
Gemarkung Kunrau	Flur 16	Flurstücke 22, 99
Gemarkung Kunrau	Flur 21	Flurstück 81
Gemarkung Neuferchau	Flur 5	Flurstück 16
Gemarkung Steimke	Flur 11	Flurstück 352
Gemarkung Jahrstedt	Flur 9	Flurstück 20

Gemäß § 14 FlurbG werden hiermit die Inhaber von Rechten an den genannten zugezogenen Flurstücken, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

Hagen Krietsch

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 03901/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung, Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61